

# Interessenkonflikte

(Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten)

## 1 Ziel und Zweck

Die BLKB ist bestrebt, Handlungen und Transaktionen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, zu vermeiden (BLKB Verhaltenskodex).

Interessenkonflikte lassen sich nicht immer vermeiden. Aus diesem Grund hat die BLKB nach Massgabe der rechtlichen Vorgaben Massnahmen für einen transparenten und sachgerechten Umgang mit Interessenkonflikten getroffen.

## 2 Arten von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt kann als Konflikt verstanden werden, der durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person entsteht. Diese gegensätzlichen Interessen können ihren Ursprung in unterschiedlichen Rollen dieser Person (privat und geschäftlich) haben und zu einer Schädigung eines anderen Interesses führen.

Als Interessenkonflikt gelten auch Situationen, in denen persönliche Interessen einen zu treffenden Geschäftsentscheid unangemessen beeinflussen könnten.

### 2.1 Potentielle Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte beispielsweise in folgenden Situationen auftreten:

- bei der Vermögensverwaltung und Beratung einer Kundin / eines Kunden
- beim Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen

- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften der BLKB oder ihrer Mitarbeitenden bzw. deren Angehörigen
- bei Handelsgeschäften im Namen von Kundinnen und Kunden oder auf eigene Rechnung (z.B. Eigengeschäfte, die entgegen den Kundeninteressen priorisiert behandelt werden)
- beim Vertrieb von Produkten und/oder Dienstleistungen
- bei der Erstellung von Empfehlungslisten oder Finanzanalysen
- bei der missbräuchlichen Verwendung nicht öffentlich bekannter Informationen

## 3 Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

Die von der BLKB getroffenen Massnahmen im Umgang mit Interessenkonflikten folgen den nachstehenden Grundsätzen:

- In erster Linie ist die BLKB bestrebt, potenzielle Interessenkonflikte frühstmöglich zu identifizieren und deren Eintritt durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, ist die BLKB dafür besorgt, die damit einhergehenden Risiken zu minimieren und eine Benachteiligung von Kundeninteressen auszuschliessen.
- Reichen die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung des Konflikts nicht aus, um die Kundeninteressen sicher zu wahren, wird die Kundin / der Kunde über den Interessenkonflikt informiert (Offenlegung).

#### 4 Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die BLKB hat unter anderem nachfolgende Massnahmen im Umgang mit Interessenkonflikten umgesetzt:

- Organisatorische Trennung von Funktionen und Verantwortlichkeiten
- Verzicht auf falsche Anreizsysteme im BLKB-Vergütungssystem
- Regeln zur Vermeidung von Annahme und Gewährung von vermögenswerten Vorteilen
- Regelungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen, Ämtern, Mandaten und Unternehmensbeteiligungen von Mitarbeitenden und Bankorganen
- Schaffung von Informationsbarrieren und spezifischen Vertraulichkeitsbereichen
- Organisationspflichten bezüglich des Marktverhaltens im Bereich des Handels mit Finanzinstrumenten zur Verhinderung von Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen
- Verbot von ungebührlichen Verhaltensweisen von Mitarbeitenden der BLKB, wie beispielsweise Front-, Parallel- und After-Running oder das Umschichten von Kundendepots ohne sachlichen Anlass oder wirtschaftlichen Grund (Churning)
- Regeln, Prozesse und Überwachungsmassnahmen in Bezug auf die Überwachung von Eigengeschäften von Mitarbeitenden der BLKB
- Transparente Aufklärung der Kundinnen und Kunden des Vermittlergeschäfts über die Rolle des Vermittlers und das damit verbundene Entschädigungsmodell
- Sensibilisierung aller BLKB-Mitarbeitenden bezüglich des korrekten Umgangs mit Interessenkonflikten

Auf Anfrage gibt Ihnen die BLKB weitere Informationen darüber, wie die Bank mit Interessenkonflikten umgeht.

#### 5 Entschädigungen durch Dritte

Die BLKB bietet ihren Kundinnen und Kunden neben den eigenen Finanzinstrumenten auch solche Dritter an. Für diese Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die BLKB von Dritten Entschädigungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Ausführung von Transaktionen (Execution-only-Geschäfte) gibt die BLKB grundsätzlich sämtliche daraus erhaltenen Entschädigungen an ihre Kundinnen und Kunden vollumfänglich weiter.

Gibt die BLKB solche Entschädigungen nicht weiter, informiert sie die Kundinnen und Kunden insbesondere über die Berechnungsparameter und Bandbreiten solcher Entschädigungen. Weitere Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Bei Entschädigungen, die von ihrer Natur her nicht an Kunden weitergegeben werden können (bspw. Soft Commissions), ist eine Offenlegung gegenüber den Kundinnen und Kunden zwingend notwendig.